

Geschäftsordnung für den Gemeinderat St. Kilian

Aufgrund des § 34 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großgemeinde St. Kilian in der Sitzung am 22.10.2013 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Sitzungen des Gemeinderates werden vom Bürgermeister nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder des Gemeinderates und der Bürgermeister dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (4) Zu den Sitzungen des Gemeinderates ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 4 vollen Kalendertagen. In dringenden Fällen kann die Ladefrist auf 2 Tage verkürzt werden.
- (5) Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung dieser Tagesordnung an einem der nächsten Tage festgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Gemeinderates werden abwechselnd in den einzelnen Gemeindeteilen durchgeführt.

§ 2 Teilnahme

- (1) Der Gemeinderat ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen.
- (2) Jedes Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (3) Wer nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Bürgermeister vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Auch wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Bürgermeister zu unterrichten oder dem 1. Beigeordneten bzw. einem anderen Gemeinderatsmitglied.
- (4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Schleusingen und der Großgemeinde St. Kilian können als Zuhörer an der nichtöffentlichen Beratung des Gemeinderates teilnehmen.
- (5) Soweit erforderlich, können Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.
- (6) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner teilzunehmen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Beigeordneten und unter Berücksichtigung der Vorschläge oder Anträge der Fraktion, Ausschüsse oder einzelner Mitglieder des Gemeinderates fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens 4 Tage vor der Sitzung durch Aushang bekanntzugeben.
- (2) Auf jede Tagesordnung soll gesetzt werden:
 - a) Einwohnerfragestunde bei öffentlichen Sitzungen
 - b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 - c) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
 - d) Entgegennahme von Anträgen und Anfragen
- (3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Gemeindebediensteter oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages oder ähnliches bedürfen nicht der Schriftform.
- (5) Die Tagesordnung wird bei öffentlichen Sitzungen ortsüblich bekanntgegeben.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht daran teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, so können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Außerhalb der Einwohnerfragestunde sind Zuhörer nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Gemeinderates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden.
- (2) Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt:
 1. Personalangelegenheiten
 2. Grundstücksangelegenheiten
 3. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist
 4. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird.
- (3) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 6 Eröffnung der Sitzung und Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 7 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen, Begründungen bzw. Bemerkungen zu den Vorlagen oder Berichten, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Bürgermeister die Beratung zu den Tagesordnungspunkten.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Bürgermeister vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Über die Befangenheit entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Bürgermeister das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Der Bürgermeister erteilt das Wort.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages
- (5) Der Bürgermeister und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Bürgermeister geschlossen.

§ 8 Sachanträge

- (1) Anträge sind beim Bürgermeister oder 1. Beigeordneten einzureichen. Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge der Tagesordnung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt worden ist, zurückgenommen werden.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache
 - b) Schluss der Rednerliste
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - h) Rücknahme von Anträgen
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat vorab.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates zur Geschäftsordnung, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Bürgermeister abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt.
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zu gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten; sofern der spätere Antrag nicht unter a – c fällt
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Bürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Außerdem prüft er vor jeder Abstimmung, ob die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit vorliegen.
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (7) Die Stimmen sind durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar durch den Bürgermeister bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Ausschuss oder einem Drittel der gewählten Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, einer Fraktion oder vom Bürgermeister beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Gemeinderates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr abgelöst werden können.

§ 12 Beanstandungen

- (1) Der Bürgermeister oder Gemeinschaftsvorsitzende hat einen Beschluss des Gemeinderates zu beanstanden, wenn dieser geltendes Recht verletzt. Die Beanstandung muss binnen 2 Wochen schriftlich eingelegt werden. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Gemeinderat bei erneuter Behandlung bei diesem Beschluss, so hat der Bürgermeister eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen. Davon ist der Gemeinderat durch den Bürgermeister in Kenntnis zu setzen. Neben der Begründung für die Beanstandung sind durch den Bürgermeister Alternativlösungen vorzuschlagen.
- (2) Die Frist, innerhalb derer der Bürgermeister einen Einspruch gegen Beschlüsse eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis einlegen kann, beträgt 7 Tage.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben.
- (2) Die Wahl des Beigeordneten erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Das gleiche gilt für sonstige Wahlen, sofern nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang, an dem mindestens 2 Bewerber beteiligt sind, niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt; auch in anderen Fällen der Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid wird vom Vorsitzenden vorgenommen. Der Gemeinderat kann beschließen, vor dem Losentscheid die Sitzung zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen.
- (4) Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden; ergeben sich hierbei ebensoviel Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen, so ist erneut eine Wahl durchzuführen, zu der neben dem bisherigen Bewerber auch andere Personen vorgeschlagen werden können. Erhält auch bei der erneuten Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so beschließt der Gemeinderat, ob die Wahl vertagt wird oder ob das Los darüber entscheidet, wer gewählt ist.

§ 14 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, Anfragen über jede den Gemeinderat angehende Angelegenheit einzubringen.
- (2) Solche Anfragen können an den Bürgermeister oder an den 1. Beigeordneten gerichtet werden. So sollen schriftlich niedergelegt werden. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nach zureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Kann eine Anfrage nicht beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen. Neben dem Fragesteller erhalten eine Abschrift der Antwort:
 - a) der Bürgermeister
 - b) jede Fraktion
 - c) die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse

§ 15 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält in jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 min. begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses. Die Fraktionen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Bürger eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbescheid, erteilt werden muss.
- (5) In jedem Gemeindeteil ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Einwohnerversammlung durchzuführen. Sie wird vom Bürgermeister geleitet.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich unbürgerlich oder beleidigend äußert, wird vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einem wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam macht.
- (2) Der Bürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Gemeinderates den Bürgermeister durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt worden ist, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

- (4) Der Bürgermeister kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gem. Abs. 1 entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Bei wiederholter Verletzung der Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates durch Beschluss des Gemeinderates für eine Sitzung oder für mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Hält der Bürgermeister es für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluss verfügen. Wer aus der Sitzung verwiesen wird, hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Die Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Bürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten. Wer die Sitzung stört, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist
- (3) Hat der Bürgermeister zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung des Gemeinderates einschließlich der Gründe hierfür mit.

§ 19 Schriftführer

Der Gemeinderat legt den Schriftführer und seinen Vertreter fest.

§ 20 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift soll als Ergebnisniederschrift unter Verzicht auf die Festlegung von Einzelheiten der Verhandlungen gefertigt werden. Sie muss die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Vermerke enthalten, insbesondere:
 - a) Ort und Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung, sowie etwaiger Sitzungsunterbrechungen
 - b) Die Namen der Anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates, bei letzteren mit dem Vermerk, ob sie sich entschuldigt haben oder nicht
 - c) die Namen der anwesenden Bediensteten
 - d) die Name der erschienenen Personen, die zu der Sitzung geladen worden sind
 - e) Vermerk darüber, welche Mitglieder des Gemeinderates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welche Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben
 - f) die Tagesordnung und Angabe, ob die Beratung öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat
 - g) die gestellten Anträge und Anfragen unter Angabe der Fraktionen oder Mitglieder des Gemeinderates, die diese eingebracht haben
 - h) die Beschlüsse im Wortlaut mit dem genauen Abstimmungsergebnis sowie die Ergebnisse von Wahlen
- (2) Jeder Sitzungsteilnehmer kann beantragen, dass eine von ihm selbst abgegebene Äußerung in die Niederschrift aufgenommen wird. Einem solchen Antrag ist ohne weiteres zu entsprechen, wenn er vor Beginn der Ausführungen gestellt wird.

- (3) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Gemeinderates in ortsüblicher Weise zuzustellen bzw. bekanntzumachen.
- (4) Erhebt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Die Niederschrift ist von einer durch den Gemeinderat zu bestimmenden Person anzufertigen. Sie ist vom Bürgermeister zu unterschreiben und vom Bürgermeister bekanntzumachen.
- (6) Alle Bürger haben das Recht, Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Verwaltung zu nehmen.

§ 21 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung ist zu Beginn ein Teil mit den Tagesordnungspunkten
 - a) Mitteilungen und Beantwortung von Fragen
 - b) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
 vorzusehen.
- (3) Die sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner dürfen nicht zu Mitunterzeichnern der Niederschriften bestimmt werden. Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den Fraktionen zuzuleiten.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderates, die den Ausschüssen nicht angehören, erhalten fristgemäß eine Einladung zu diesen Sitzungen.
- (5) Auf Verlangen des Bürgermeisters sind auch andere Bedienstete der Verwaltung, nach Abstimmung mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden, zu den Sitzungen zu laden.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung in ihren Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen des Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen; jedoch kann der Ausschuss Ausnahmen hiervon zulassen.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten

§ 22 Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis

- (1) Der Hauptausschuss und der Bauausschuss arbeiten als beschließende Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss werden die Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung übertragen. Oberste Dienstbehörde für den Bürgermeister ist der Landrat.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht ausdrücklich dem Bürgermeister vorbehalten sind oder besonderer Dringlichkeit unterliegen. Er überwacht die Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Verwaltung.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO über die in der Hauptsatzung geregelten Angelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten die Protokolle der Bauausschusssitzung, die Mitglieder des Bauausschusses erhalten die Protokolle der Hauptausschusssitzung.
- (6) Die Ergebnisse der nach den Absätzen 4 und 5 gefassten Beschlüsse sind dem Gemeinderat vom Bürgermeister in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung bekanntzugeben.
- (7) Die Frist, innerhalb dieser der Bürgermeister oder ein Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch gegen Beschlüsse eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis einlegen können, wird auf 7 Tage festgesetzt, bei der Vergabe von Aufträgen nach öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen auf 3 Tage. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Beschlussfassung nicht mitzuzählen.
- (8) Einsprüche müssen an den Bürgermeister gerichtet werden.

§ 23 Anzeigepflicht der Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister und dem 1. Beigeordneten vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder des Gemeinderates enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellv. Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister und dem 1. Beigeordneten vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Informationsrecht der Fraktion

- (1) Zur Vorbereitung einer Beratung können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Unterrichtung ist ein Verantwortlicher durch den Gemeinderat zu benennen.

§ 25 Büro des Gemeinderates

Dem Gemeinderat sind zu Erfüllung seiner Aufgaben die nötigen Hilfsmittel und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnungen der Sitzungen des Gemeinderates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifel über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss.

§ 28 Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.
- (2) Im übrigen kann die Geschäftsordnung nur mit der Mehrheit der gewählten Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates geändert werden, wenn der Antrag vorher auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates gesetzt worden ist.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.08.1999 außer Kraft.

Großgemeinde St. Kilian, den 22.10.2013

Andre Henneberg
Bürgermeister

